

Stellungnahme

zu den Pflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Angelegenheit Deselemissionen
erstellt für den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG

Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG („Mercedes-Benz“ oder das „Unternehmen“) hat Morrison & Foerster LLP („Morrison Foerster“) als rechtlichen Sachverständigen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) mit der umfassenden Beratung im Zusammenhang mit den in Deutschland und anderen Ländern anhängigen regulatorischen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren wegen Dieselemissionen von Mercedes-Benz-Fahrzeugen („Angelegenheit Deselemissionen“) mandatiert. Diese Erklärung beschreibt den gegenwärtigen Stand der vom Aufsichtsrat im Kontext der Angelegenheit Deselemissionen ergriffenen Maßnahmen.

1. Die Untersuchung des Aufsichtsrats hinsichtlich des gesamten der Angelegenheit Deselemissionen zugrundeliegenden Sachverhalts sowie der Frage einer etwaigen sich hieraus ergebenden Vorstandsverantwortlichkeit ist abgeschlossen. Daraus hat sich ergeben, dass Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder nicht bestehen.

a) Bei seiner Prüfung orientierte sich der Aufsichtsrat an den in der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 1997 (Az. II ZR 175/95) aufgestellten Grundsätzen im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestands und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eines Unternehmens gegen amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen beauftragte er Morrison Foerster, die vom Vorstand eingerichtete Organisation der für die Angelegenheit Deselemissionen wesentlichen Unternehmensbereiche im maßgebenden Zeitraum im Einzelnen zu überprüfen, eine umfassende Analyse aller für die Feststellung einer etwaigen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern relevanten Tatsachen und rechtlichen Aspekte durchzuführen und dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse und gegebenenfalls weitere gebotene Maßnahmen Bericht zu erstatten. Morrison Foerster war beauftragt, die Untersuchung frei von jeglichen Weisungen und Einflussnahmen unabhängig und objektiv durchzuführen und allen möglicherweise relevanten Aspekten für eine etwaige Vorstandsverantwortlichkeit nachzugehen.

b) Der Aufsichtsrat hat den Sachverhalt mit seinen rechtlichen Sachverständigen vollständig ermittelt und rechtlich bewertet. Morrison Foerster prüfte das Handeln aller Vorstandsmitglieder ab 2005 bezüglich der in Dieselmotoren eingesetzten Abgasreinigungstechnologien und Software-

funktionalitäten sowie alle damit zusammenhängenden Umstände. Die Untersuchung erstreckte sich unter anderem auf Deutschland, die EU sowie die USA. Alle maßgeblichen Erkenntnisquellen wurden ausgeschöpft und die entscheidungserheblichen Informationen ausgewertet.

c) Die Ergebnisse der Untersuchung des Aufsichtsrats stehen im Einklang mit den Entscheidungen von Behörden und Gerichten. In Deutschland erklärte die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Jahr 2021 in einer amtlichen Stellungnahme, dass keine Ermittlungen gegen Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte geführt werden und dies auch künftig nicht zu erwarten ist. In den USA stellte das US-Justizministerium im Jahr 2024 seine strafrechtliche Untersuchung bezüglich des Verhaltens von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern ohne Vorwürfe ein. Auch das OLG Stuttgart hat im Musterfeststellungsurteil betreffend Schadensersatzklagen von Kunden ausdrücklich festgestellt, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Mitglieder des Vorstands den Einsatz von unzulässigen Abschaltvorrichtungen angeordnet oder gebilligt haben.

2. Der Aufsichtsrat widmet sich in nahezu jeder Sitzung dem Stand der verwaltungs- und zivilrechtlichen sowie sonstigen Verfahren. Er erhält alle wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit Anfragen von Behörden, Klagen und Verfahren, technologischen Aspekten sowie Maßnahmen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat vergewissert sich, dass diese Verfahren im Unternehmensinteresse geführt werden und der mit ihm abgestimmten Strategie entsprechen.

3. Seit 2020 haben der Aufsichtsrat und sein Rechtsausschuss an Stelle eines externen Monitors die Aufgabe übernommen, die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen von Mercedes-Benz aus dem Vergleich mit US-Behörden zu führen. Sie überwachen, ob die vereinbarten technischen, finanziellen und compliancebezogenen Maßnahmen vereinbarungsgemäß durchgeführt werden. Insbesondere vergewissert sich der Aufsichtsrat, dass die hohen Standards des technischen Compliance Management Systems („tCMS“) von Mercedes-Benz aufrechterhalten und im Einklang mit dem Stand der Technik und den Veränderungen im regulatorischen Umfeld fortentwickelt werden. Das tCMS entspricht höchsten Anforderungen. Seine Belastbarkeit wird unter Einbeziehung des Rechtsausschusses jährlich überprüft. Dabei bewertet der Aufsichtsrat auch die Wirksamkeit und Angemessenheit des tCMS in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

4. In unserer Funktion als rechtlicher Sachverständiger erklären wir hiermit, dass der Aufsichtsrat seinen aktienrechtlichen Pflichten umfassend nachgekommen ist.

Berlin, den 14. März 2025



Prof. Dr. Roland Steinmeyer
Rechtsanwalt und Notar a.D.